Preußische Gesetzsammlung

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. September 1938 | Nr. 18

Inhalt:

(Nr. 14448.) Änderungsgesetz über die Gebietsbereinigungen in den östlichen preußischen Provinzen. Vom 2. September 1938.

In Änderung des Gesetzes über die Gebietsbereinigungen in den östlichen preußischen Provinzen vom 21. März 1938 (Gesetzsamml. S. 29) hat das Staatsministerium das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über die Gebietsbereinigungen in den östlichen preußischen Provinzen vom 21. März 1938 (Gesetzsamml. S. 29) wird wie folgt geändert:

I.

Im § 2 Abs. 1 lautet der erste Halbsatz:

Die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen wird mit der Provinz Pommern vereinigt.

II.

Im § 3 Abs. 1 ist das Wort „Brandenburg" durch das Wort „Pommern" zu ersetzen.

III.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

(1) In der Provinz Pommern wird ein Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen gebildet.

(2) Der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen besteht aus

dem Stadtkreise Schneidemühl und den Landkreisen Deutsch Krone, Flatow, Schlochau sowie dem Netzekreise,

den Landkreisen Arnswalde und Friedeberg, die aus der Provinz Brandenburg aus- und in die Provinz Pommern eingegliedert werden,

den bisher zum Regierungsbezirk Köslin gehörenden Landkreisen Dramburg und Neustettin.

(3) Amtssitz des Regierungspräsidenten des Regierungsbezirkes Grenzmark Posen-Westpreußen ist Schneidemühl.

(4) Die Landkreise Meseritz und Schwerin werden der Provinz Brandenburg (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) eingegliedert.

IV.

Im § 7 sind die Worte „die Provinzialverbände Brandenburg und Schlesien" zu ersetzen durch die Worte „die Provinzialverbände Pommern, Brandenburg und Schlesien".

V.

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1938.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.	Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
Göring.	Popitz.	Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 2. September 1938.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14449.) Verordnung über die Wiederinkraftsetzung landesrechtlicher Vorschriften über die Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in den nach dem Groß-Hamburg Gesetz von Hamburg auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen. Vom 30. August 1938.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung landesrechtlicher Vorschriften in den nach dem Groß-Hamburg Gesetz auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen (Rechtseinführungsverordnung) vom 18. März 1938 (Gesetzsamml. S. 40) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

Die bis zum 31. März 1938 geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit für die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 24 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 30. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) werden in den nach dem Groß-Hamburg Gesetz von Hamburg auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen mit Wirkung vom 1. April 1938 ab wieder in Kraft gesetzt. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Wirtschaftsminister.

Berlin, den 30. August 1938.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
In Vertretung:
Brinkmann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Juni 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zur Anlage eines Radfahrwegs auf der Reichsstraße Nr. 76 (Kiel—Preetz) in der Gemarkung Raisdorf
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 27 S. 238, ausgegeben am 9. Juli 1938;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Juni 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Luftfahrt —) für Reichszwecke in den Gemarkungen Vietzke und Krolow Gut
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köslin Nr. 33 S. 109, ausgegeben am 20. August 1938;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juli 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Neumagen für die Errichtung einer Spritzbrühanlage zur Rebschädlingsbekämpfung
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 33 S. 97, ausgegeben am 13. August 1938;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Juli 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Diez zur Anlegung einer Lahnbrücke und der dazugehörigen Straßenrampen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 32 S. 151, ausgegeben am 13. August 1938;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Juli 1938
   über die Genehmigung des Ersten Nachtrags zur Satzung der Central-Landschafts-Bank
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 35 S. 173, ausgegeben am 6. August 1938;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Juli 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Berlin für die Errichtung eines Freikorps-Ehrenmals auf dem St. Annaberg
   durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 30 S. 133, ausgegeben am 30. Juli 1938;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Juli 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) zur Anlage eines Standortübungsplatzes bei Prenzlau in den Gemarkungen Röpersdorf und Luisenthal
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 36 S. 176, ausgegeben am 13. August 1938;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juli 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die J. G. Farbenindustrie-Aktiengesellschaft in Ludwigshafen a. Rh. zum Bau einer Gasleitung von der Zeche Vereinigte Welheim in Bottrop-Boy zum Werke Zweckel in Gladbeck i. W. nebst einer Rückleitung von diesem Werke zur Zeche Vereinigte Welheim
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 33 S. 119, ausgegeben am 13. August 1938;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juli 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neuenrade für die Verlegung einer Wasserleitung zum Kohlberg
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 32 S. 121, ausgegeben am 13. August 1938;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Juli 1938
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich — Wehrmacht-(Marine-)Fiskus — für Reichszwecke in der Gemarkung Marienthal
    durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 32 S. 271, ausgegeben am 13. August 1938;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. August 1938
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Gronau zum Bau einer Volksschule
    durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 34 S. 122, ausgegeben am 20. August 1938;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für den Bau einer Kaserne und einer Verpflegungsanlage und für die Anlage eines Zufahrtwegs zur Verpflegungsanlage in der Gemarkung Lüdenscheid Stadt
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 33 S. 125, ausgegeben am 20. August 1938;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für den Ausbau des Standortübungsplatzes Spandau in der Gemarkung Seeburg
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 38 S. 185, ausgegeben am 27. August 1938;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Oststernberg zum Ausbau und zur Verlegung des Straßenzugs Königswalde—Oscht
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 34 S. 167, ausgegeben am 27. August 1938.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. **Preisermäßigung.**